

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900-DW | F 0590 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016  
17.10.2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/69/16/TF/Mi  
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl  
3015

Datum  
18.10.2016

## **Begutachtung Verwaltungsreformgesetz zum Altlastensanierungsgesetz (Novellen zum ALSAG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen den Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes, das unter anderem Änderungen des Altlastensanierungsgesetzes (Artikel 7 ab Seite 12) vorsieht, samt Erläuterungen (ab Seite 13), Wirkungsfolgenabschätzung und Textgegenüberstellung.

Anlass dieses Gesetzes ist einerseits die Umsetzung von Vorschlägen der Verwaltungsreformkommission (VRK), welche auf Initiative von BM Ruppacher im März 2015, mit dem Auftrag Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung im Bereich des Umweltrechts und Agrarrechts aufzuzeigen, eingesetzt wurde. Zum Gesamtpaket siehe beiliegende Information.

Andererseits sollen diverse von der Wirtschaft geforderten Anpassungen, Klarstellungen und Erleichterungen, vor allem auch im Altlastensanierungsgesetz Rechnung getragen werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen und Überarbeitungen im Altlastensanierungsgesetz sind sehr positiv und sollten in vielen Bereichen Klarheit schaffen und Vereinfachungen mit sich bringen.

### **Zur Novelle des Altlastensanierungsgesetzes:**

Die Änderungen des ALSAG betreffen § 2 Begriffsbestimmungen, § 3 Gegenstand des Beitrages sowie § 4 Beitragsschuldner. Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es, Klarheit vor allem im Bereich der Beitragspflicht zu schaffen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, wie die Beitragsfreiheit erreicht und nachgewiesen werden kann. Vergehen gegenüber anderen Rechtsmaterien sind für die Feststellung der Beitragsfreiheit nicht relevant, wenn die im ALSAG festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden. Dies dient der Rechtssicherheit der Wirtschaft.

Die Änderungen betreffen hier vor allem:

- Die Definition für Erdaushub sowie die Ausnahmebestimmung dazu soll entfallen. Erdaushub soll in weitere Folge unter Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteilen subsumiert werden.
- Die Definition Bodenaushubmaterial wird an jene der DeponieVO angepasst und eine Definition für Bodenbestandteile aufgenommen. In den Erläuterungen wird klargestellt, welche Fraktionen insbesondere unter Bodenaushubmaterial oder Bodenbestandteile zu verstehen sind.
- In § 3 Abs 1 Z 1b fehlt die authentische Interpretation, dass hier Lagern im Sinne des AWG gemeint ist. Das heißt wurden die Vorgaben des AWG bzgl Lagerung eingehalten, unterliegt die Lagerung bis zu einem oder drei Jahren nicht dem Altlastenbeitrag. Auch muss die geplante Änderung des § 15 Abs 5 AWG in den ALSAG übernommen werden.
- In § 3 Abs 1 Z 2 soll klargestellt werden, dass Ersatzrohstoffe im Sinne der AVV mit einem Aschengehalt von min 80 % vom Beitragstatbestand ausgenommen sind. Diese authentische Interpretation ist zu begrüßen, es muss aber noch weiter klargestellt werden, dass natürlich auch der Einsatz von metallhaltigen Abfällen (wie in § 3 Z 44 AVV normiert) nicht unter den Begriff Verbrennung fällt.
- In § 3 Abs 1a Z 4 wird normiert, dass alleinige Voraussetzung für die Beitragsfreiheit für die Verwendung von Bodenaushub und Bodenbestandteilen zur Verfüllung, die Einhaltung der Vorgaben des BAWPL 2011 sind.
- In § 3 Abs 1a Z 5a wird normiert, dass bei Einhaltung der Vorgaben der DeponieVO Bodenaushub und Bodenbestandteilen beitragsfrei auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden dürfen.
- In § 3 Abs 1a Z 6 wird normiert, dass alleinige Voraussetzung für die Beitragsfreiheit für die Verwendung von Recyclingbaustoffen die Einhaltung des 3. Abschnittes der Recycling-BaustoffVO ist. In den Erläuterungen wird unter anderen klargestellt, dass es für die Beurteilung der Beitragsfreiheit nicht relevant ist, ob der Recycling-Baustoff aus dem verwertungsorientierten Rückbau stammt.
- In § 3 Abs 1a Z 6a wird normiert, dass alleinige Voraussetzung für die Beitragsfreiheit für die Herstellung und Verwendung von Recyclingbaustoffen aus Bodenaushub und Bodenbestandteilen zur Verfüllung, die Einhaltung der Vorgaben des BAWPL 2011 sind.
- Die Ausnahme für tierische Nebenprodukte in § 3 Abs 1a Z 8 wird an die aktuelle Gesetzgebung angepasst.
- § 3 Abs 1a Z 11 lit a wird an die Recycling-BaustoffVO angepasst.
- Mit § 3 Abs 3c werden bestimmte bautechnische Maßnahme auf Deponien beitragsfrei gestellt.
- Mit § 4 Abs 2 wird festgehalten, dass der Hersteller des Recycling-Baustoffes und nicht der Verwender Beitragsschuldner ist, wenn der Recycling-Baustoff nicht nach dem 3. Abschnitt RBVO oder BAWPL 2011 hergestellt wurde und dass dem Verwender nicht bekannt war.
- Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit dem der Kundmachung folgendem Tag in Kraft treten.

Um **Stellungnahme bis Montag 24.10.2016 12 Uhr** wird gebeten. Da der politische Wille besteht, die vorgeschlagenen Verwaltungsvereinfachungen noch in diesem Jahr zu beschließen und zu veröffentlichen, wurde die Begutachtungsfrist mit einer Woche sehr kurz bemessen.

Soweit keine Stellungnahmen an uns gerichtet werden, gehen wir davon aus, dass die Bewertungen im vorliegenden Vorgutachten unterstützt werden.

Freundliche Grüße  
Thomas Fischer